

Filfte Abtheilung.

Privatrechte der römischen Bürger.

Die römischen Bürger besaßen nicht nur als active Staatsbürger, sondern auch als Privatleute sehr wichtige Rechte, welche die Ausländer nicht alle zu genießen hatten, wie z. B. das Recht vollgültige Ehen zu schließen, das Vaterrecht, das Recht die Vormundschaft über Unmündige zu führen, u. s. w.

159.

Das Freiheits- und Verheirathungsrecht.

Das erste Recht der Römer war das Recht der Freiheit. Jeder Sohn eines römischen Bürgers war frei, und konnte diese ihm angeborne Freiheit nicht anders verlieren, als durch Kriegsgefangenschaft, oder durch ein Vergehen, auf welchem der Verlust der Freiheit stand, wie z. B. wenn er sich dem Kriegsdienste oder dem Census zu entziehen gesucht hatte. Aber nicht alle römische Bürger waren frei geboren; denn es gab unter ihnen auch freigelassene Sklaven (Liberti). Solche Bürger, deren Eltern stets freie Leute waren, hießen Ingenui; die Kinder eines Freigelassenen aber Libertini. Allen römischen Bürgern mußte mit einer Achtung und Schonung begegnet werden, deren sich die Fremden nicht zu erfreuen hatten. Kein Magistrat durfte z. B. einen seiner Mitbürger ohne Zustimmung des Volkes schlagen oder tödten lassen. Wurde eine solche Verfügung gegen einen ausgesprochen, so durfte er nur erwidern: Civis romanus sum, und sie mußte wieder zurückgenommen werden.